



Bundeszentralamt  
für Steuern

POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

**Nur per E-Mail**

Bundesministerium der Finanzen  
Dienstszitz Berlin  
Referat IV C 1

HAUSANSCHRIFT An der Kuppe 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]  
Steuerabteilung Abzugsteuer, Ausland  
Referat St III 3

TEL +49 (0) 2 28 4 06 - [REDACTED]

FAX +49 (0) 2 28 4 06 - [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Modelle mit Leerkäufen über den Dividendenstichtag;  
Streitbefangene Erstattungsanträge gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern - BZSt**

BEZUG Entwurf der Staatssekretärsvorlage – IV C 1 – S 2252/09/10003:008

ANLAGEN -----

GZ **St III 3 – S 2252/12/00001** (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 25. Juni 2012

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich und komme dieser hiermit gerne nach.

Hinsichtlich der dem BZSt vorliegenden zehn Erstattungsanträge mit cum/ex-Problematik (siehe Ziffer II. 1, Seite 2, oben) möchte ich anmerken, dass es sich nach derzeitigen Erkenntnissen bei acht Antragstellern um US-Pensionsfonds handelt und ein Antragsteller eine US-amerikanische Bildungsorganisation ist, die jedoch nach dem DBA USA ebenfalls die Vollerstattung von Quellensteuer beanspruchen kann. Zudem macht ein irischer Umbrella-Fonds verteilt auf 29 Anträge Kapitalertragsteuererstattungen in Höhe von 15 % der ihm im Jahr 2011 zugeflossenen Erträge geltend.

Die am Ende der St-Vorlage aufgezeigten weiteren Schritte greife ich gerne auf.

Stellungnehmend dazu möchte ich über die bislang gewonnenen Erkenntnisse informieren.

**Auskunftsersuchen zur Frage der Abkommensberechtigung**

In Absprache mit Vertretern des BZSt-Referats St III 3 haben [REDACTED] BMF-Referat IV B 5 sowie [REDACTED] Botschaft Washington am 31. Mai 2012 Vertreter des Internal Revenue Service (IRS) auf abstrakter Basis ohne Namensnennungen über dem BZSt von US-Pensionsfonds vorliegende Anträge auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer mit einem

Deutsche Bundesbank Filiale Kiel  
Kto.Nr. 210 010 30  
BLZ 210 000 00  
SWIFT Code (BIC): MARKDEF 1210  
IBAN Code: DE 42 2100 0000 0021 0010 30

Umsatzsteuer-  
identifikationsnummer:  
DE122268507

Gleitende Arbeitszeit  
Kernzeit  
Mo – Do 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Seite 2 im dreistelligen Millionenbereich liegenden Erstattungsvolumen informiert. Den zu diesem Gespräch gefertigten Vermerk füge ich als Anlage 1 der Stellungnahme bei. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wiesen die Vertreter des IRS daraufhin, dass durch ein Auskunftsersuchen die Abkommensberechtigung der Pensionsfonds überprüft und darüber hinaus zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Aktiengeschäfte beigetragen werden könne, vorausgesetzt, die Antragsteller wenden sich nicht dagegen. Erheben die Betroffenen Einwendungen, bedarf es einer richterlichen Entscheidung.

Ziel der über den JITSIC-Delegierten [REDACTED] / Fin-2 [REDACTED] zu stellenden Auskunftsersuchen ist die Feststellung, ob die im Fokus stehenden US-Pensionsfonds Anspruch auf die Vergünstigungen nach dem DBA USA haben, insbesondere, ob sie die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 11 DBA USA erfüllen.

Der vom rechtlichen Vertreter der Antragsteller vorgebrachte Einwand, wonach dem Beteiligten vor einem drittbezogenen Auskunftsersuchen gemäß Rn. 1.7 AEAO zu § 93 AO rechtliches Gehör zu gewähren sei, ist diesbezüglich nicht treffend, da die Beurteilung der Abkommensberechtigung nur durch den anderen Vertragsstaat erfolgen kann.

#### **Auskunftsersuchen über die Abwicklung der Transaktionen und zur Ermittlung der Beteiligten**

Mit Hilfe von Auskunftsersuchen an die EUREX Clearing AG, Eschborn sollen weitere Erkenntnisse gewonnen werden über die erfolgten Transaktionen, die mit den über den Dividendenstichtag anzunehmenden künstlich erzeugten Dividenden im Zusammenhang stehen, mit dem Ziel den jeweiligen Verkäufer der Aktien und die den Verkaufsauftrag ausführende Bank zu ermitteln.

Hinsichtlich der in Ziffer III. 2 vorgenommenen rechtlichen Bewertung der drei dargelegten Varianten stimme ich mit Ihnen überein, dass nur bei der Variante (3) kein Anspruch des Käufers auf Erstattung der Kapitalertragsteuer besteht. Darüber hinaus haben sich bei der Überprüfung einzelner Transaktionen jedoch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in Fällen im Sinne der Variante (1), in denen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen rechtzeitig bezüglich der Dividendenberechtigung übergegangen sein könnte, die Aktien jedoch vor dem Dividendenstichtag bereits wieder veräußert wurden. Sollte sich aus den im Rahmen des Auskunftsersuchens erteilten Informationen ergeben, dass die Aktien im Zuge von OTC-Geschäften erworben wurden, würde dem Käufer das wirtschaftliche Eigentum erst mit Einbuchung der Aktien in sein Depot übertragen werden und der Übergang somit in einigen Fällen erst nach dem Dividendenstichtag erfolgen. Eine Dividendenberechtigung wäre demnach nicht erworben worden. Insofern wären ggf. weitere Ablehnungsgründe vorhanden.

Seite 3 **Tieferegehende Sachverhaltsmittlungen bei den Antragstellern**

In Anbetracht des vom Internal Revenue Service einzuholenden Einverständnisses der Antragsteller vor Erteilung von Auskünften regen wir an, die zur detaillierten Sachverhaltsaufklärung bezüglich der Vermögensverhältnisse der Antragsteller und des genauen Ablaufs des Erwerbs und der Veräußerung der deutschen Aktien notwendigen Fragestellungen zunächst an die Antragsteller selbst zu richten. Erst wenn dies nicht den nötigen Erfolg haben sollte, sollte das Angebot des IRS zur Befragung der Antragsteller in Anspruch genommen werden.

Aus den mit Prüfern der Bundes- und LandesBp geführten Gesprächen ergab sich, dass bei den dargestellten Fallkonstellationen unter Berücksichtigung der Verkaufsvolumina nur ein wesentlich geringfügiger Kapitalbedarf vorhanden sein muss. Exemplarisch möchte ich hierzu die von [REDACTED] zugeliesserte Übersicht zum Wertpapiergeschäft über Aktien der Deutsche Bank AG hinweisen:

| WKN 514000                    | Stückzahl    | Kurs        | Ergebnis            |
|-------------------------------|--------------|-------------|---------------------|
| Kauf Futures (25.05.)         | 14.500.000   | 42,2297 EUR | - 612.330.650 EUR   |
| Kauf XETRA (26.05.)           | 13.000.000   | 40,95 EUR   | - 532.350.000 EUR   |
| Anschaffungskosten Aktien     | 27.500.000   |             | - 1.144.680.650 EUR |
| Verkauf Aktien (27.05./30.05) | - 27.500.000 |             | 1.127.325.000 EUR   |
| Handelsergebnis               |              |             | -17.355.650 EUR     |

Hieraus ergibt sich, dass im Ergebnis nur 17.355.650 EUR und damit ein Bruchteil der Anschaffungskosten abgesichert werden musste. Die Aussagekraft der Vermögensverhältnisse bleibt daher abzuwarten.

Im Auftrag

[REDACTED]

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*

